

## Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen der Erbringung von Bauleistungen auf medl-Werksgelände / bei Projekten

Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen (ArbSchG §3).

Für den Fall, dass die Beauftragung auf der Grundlage der medl-Jahresleistungsverzeichnisse erfolgte, gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen vorrangig.

### 1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Bauleistungen/Projekten im Auftrag der medl GmbH:

#### **Für die Sicherheit auf der Baustelle ist der beauftragte Unternehmer verantwortlich!**

1. Für alle Arbeiten auf medl-Werksgelände/Projekten ist eine Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG §5 und §6) zu erstellen. Diese ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der Projektleitung vorzulegen.
2. Sicherheitsschuhe sowie geeignete Schutz-/Arbeitskleidung müssen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung getragen werden. In Kraftwerken und auf Baustellen/Projekten gilt eine grundsätzliche Tragepflicht, außer in Büro- oder Sozialgebäuden.
3. Erforderliche zusätzliche Sicherheitsausrüstung (Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) muss, entsprechend der Gefährdungsbeurteilung benutzt werden.
4. Bei Lärm ist ab 80 dB(A) Gehörschutz bereitzustellen und ab 85 dB(A) zwingend zu tragen. Das Trageverhalten ist zu überwachen.
5. Vor der Ausführung bestimmter Arbeiten (z.B. Schweißen) ist der erforderliche Erlaubnisschein einzuholen.
6. Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
7. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
8. Die örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Werksgelände/Projekten sind einzuhalten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
9. Fotografieren ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
10. Der Konsum alkoholischer Getränke oder bewusstseinsverändernder Substanzen (Drogen) ist untersagt.
11. Im Gefahrenfall ist entsprechend der Einweisung zu verfahren. Diese ist vor Arbeitsaufnahme einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung der verantwortlichen Person des AN (z.B. Baubeauftragter).

Zur Einhaltung der oben genannten Schutzmaßnahmen sowie der Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer bei Projekten werden die Tätigkeiten gegebenenfalls durch SiGe-Koordinatoren (von der medl GmbH beauftragt) überwacht.

## 2. Einleitung

### Allgemeines

Die medl GmbH stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der für sie tätig werdenden Auftragnehmer/Personen.

Der Auftragnehmer hat die für seine Tätigkeit vorgegebenen Sicherheitsanforderungen der DGUV (Deutsche Gemeinsame Unfallversicherung) sowie die Vorschriftenwerke der zuständigen BGen zu beachten und umzusetzen. Weiterhin sind die Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften, zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände/Projekt weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und der Betriebsablauf gefährdet, behindert oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem angegebenen Baubeauftragten in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen.

Diese vorliegende Broschüre „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen bei der Erbringung von Bauleistungen auf medl-Werksgelände/Projekte“ enthält grundlegende Sicherheits- und Schutzbestimmungen, die von Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften (DGUVen) sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Diese „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen bei der Erbringung von Bauleistungen auf medl-Werksgelände/Projekten“ enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf dem Firmengelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirma/den Auftragnehmer in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Informationen, usw.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Schutzmaßnahmen, die zur sicheren Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer und sind zu überwachen (ArbSchG §3).

Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrags.

### Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen bei der Erbringung von Bauleistungen auf medl-Werksgelände/Projekt“ gelten auf dem gesamten Werksgelände/Projekt der medl GmbH.

Auf dem Betriebsgelände Burgstraße 1 ist die sem GmbH als Mieter ansässig. Aufträge in diesem Bereich werden ausschließlich durch medl vergeben. Diese Anforderungen gelten auch im Bereich der sem GmbH.

**Befugnisse:** medl GmbH behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Anforderungen hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Werksgelände zu verweisen. Außerdem kann medl eine Baustelle/Projekt bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### Arbeitszeiten

Auf medl-Werksgelände hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung /-gesetz durchzuführen. Ausnahmen sind mit dem zuständigen medl-Baubeauftragten abzustimmen.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

### Weitere Informationen

Bei Rückfragen zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen steht Ihnen der Baubeauftragte und ggf. SiGe-Koordinator zur Verfügung.

### 3. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

#### Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen

(siehe ArbSchG § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen).

Dazu gehören:

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort
- eine Notruf Einrichtung (z.B. Telefon, Handy) muss gegeben sein
- die Organisation einer wirksamen Rettungskette

#### Alarm

Eine Alarmierung erfolgt je nach Standort in unterschiedlicher Art (Signalton, Lautsprecherdurchsage, Sirene).

Bei Alarm sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten

- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen, wenn Lautsprecherdurchsagen erfolgen, ist diesen Folge zu leisten.
- Verkehrswege freimachen
- Bei Alarmierung durch Signalton ist der Sammelplatz aufzusuchen und dort auf weitere Anweisungen zu warten
- Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung oder der medl Folge leisten.

Der Sammelplatz wird im Rahmen der Einweisung benannt.

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung des Baubeauftragten wieder aufgenommen werden.

#### Gefahren-/Unfallmeldung

Ein Gasaustritt ist unter Tel. 0208 4501-222 sofort zu melden.

Sonstige Gefahren oder Unfälle sind sofort unter Tel. 0208 4501-0 zu melden.

Erforderlichenfalls ist ein Rettungswagen bzw. die Feuerwehr unter 112 zu verständigen.

Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Die Eigensicherung ist dabei immer vorrangig.

Die Auftragnehmer müssen Unfälle ihrer Beschäftigten im Geltungsbereich sofort dem Baubeauftragten ggf. SiGe-Koordinator zu melden.

Von Unfallanzeigen erhält der Baubeauftragte/Projektleiter unverzüglich eine Kopie.

**Einweisung von Rettungswagen / Einsatzfahrzeugen** Eintreffende Rettungswagen / Einsatzfahrzeuge sind zum Verunglückten / Brand einzuweisen.

### 4. Sicherheitsorganisation auf der Baustelle

#### Koordination

Bei Tätigkeit von Mitarbeitern mehrerer Unternehmer sind diese Tätigkeiten gemäß BaustellV und §13 BetrSichV und §6 DGVU V1 zu koordinieren. Die Festlegung des Koordinators erfolgt in Abstimmung mit dem Baubeauftragten der medl.

### **Sicherheitsunterweisung (ArbSchG §12)**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich • über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen,

- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, Persönliche Schutzausrüstung etc.; s. Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“)

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der medl GmbH auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Tätigkeiten festzulegen.

### **Aufsicht**

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson (z.B. Bauleiter vor Ort) zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme dem Baubeauftragten schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson nach Rücksprache mit dem zuständigen Baubeauftragten entfallen. Dies gilt nicht bei sog. gefahrgeneigten Tätigkeiten.

Gefahrgeneigte Tätigkeiten sind Tätigkeiten, in der erfahrungsgemäß auch einem sorgfältig arbeitenden Arbeitnehmer Fehler unterlaufen können, die zwar vermeidbar sind, mit denen aber allg. gerechnet werden muss. Entscheidend ist die Gefahrträchtigkeit der konkreten Situation.

Zu gefahrgeneigten Tätigkeiten zählen z. B.:

- Schweißen und Schneiden in engen Räumen
- Befahren von Silos, Behältern oder engen Räumen
- Schweiß- und Schneidarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten an erhöhten Arbeitsplätzen ohne Absturzsicherung
- Arbeiten an oder mit heißen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder ätzenden Arbeitsstoffen / Gefahrstoffen. Beim Einsatz von Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) und/oder die Betriebsanweisungen zum Stoff auf dem Werksgelände/Projekt vorzuhalten. Die darin genannten Schutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

Die Tätigkeit eines Kraftfahrers gilt i. d. R. als gefahrgeneigt. Auch eine im Allg. ungefährliche Tätigkeit kann im Einzelfall gefahrgeneigt sein, z.B. wegen Übermüdung des Arbeitnehmers.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- dem Baubeauftragten unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit dem Baubeauftragten ein Koordinator (SiGeKo) schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens der medl, von dieser beauftragten Personen oder der für medl tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind zu befolgen.

#### **Sub- / Nachunternehmer**

Der Einsatz von Sub- und Nachunternehmern ist der medl GmbH vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist die Qualifikation der eingesetzten Unternehmen zu belegen.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material und geprüfte Betriebsmittel zu verwenden. Die Arbeiten sind durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen.

#### **Freigabe für Arbeiten an Fernwärme-Anlagen**

Für alle Arbeiten an Fernwärme-Anlagen ist ein Arbeitserlaubnisschein einzuholen. Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Erlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält.

**Freigabe für Arbeiten an Gas-Anlagen** Für alle Arbeiten an Gas-Anlagen ist ein Arbeitserlaubnisschein einzuholen. Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Erlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält.

**Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz** Vor Aufnahme der Tätigkeiten hat sich der Auftragnehmer über mögliche Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen, Persönliche Schutzausrüstungen) sind schriftlich zu erfassen, einander zuzuordnen und Schutzmaßnahmen festzulegen.

#### **Beendigung der Arbeiten**

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Baubeauftragte/Projektleitung über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unverzüglich unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen (siehe auch Erlaubnisschein).

#### **Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine eingesetzten Mitarbeiter körperlich und geistig geeignet sind die Tätigkeiten durchzuführen. Der Gesundheitszustand seines Personals ist ggf. durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen und, wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

In diesem Fall ist vor Arbeitsaufnahme dem Baubeauftragten auf Verlangen der Nachweis / schriftliche Bestätigung über die erfolgten Untersuchungen zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis dürfen Mitarbeiter nicht eingesetzt werden.

## 5. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter müssen einen ordentlichen Eindruck vermitteln.

Die Persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen schriftlich festzulegen (s. Kapitel 3). Die Aufsichtsperson hat das Trageverhalten der persönlichen Schutzausrüstung zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Objekt- / Standortleitung ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen. .

Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

## 6. Ordnung des Betriebs

### Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind ausschließlich in Abstimmung mit dem Baubeauftragten aufzustellen.

Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen nur gemäß der Gefahrstoffverordnung, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter gelagert werden. Dies ist mit dem Baubeauftragten und ggf. SiGe-Koordinator abzustimmen. Die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist nur in zugelassenen Behältern erlaubt. Auf der Baustelle darf nur der Tagesbedarf gelagert werden.

In den vorgenannten Baustelleneinrichtungen sowie in Baustellenfahrzeugen auf dem Werksgelände darf nicht übernachtet werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit dem Baubeauftragten festzulegen.

### Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Gräben und Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz /Verbau zu sichern.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält medl GmbH es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers ggf. von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

### Alkohol / Rauchen / Drogen

Der Konsum alkoholischer Getränke jeder Art – einschließlich Bier und Wein – sowie jeglicher Bewusstseinsverändernder Mittel (Drogen) ist untersagt. Unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden. Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke oder Drogen auf das Betriebsgelände ist deshalb strengstens untersagt. Ein alkoholisierter Mitarbeiter ist durch seine Führungskraft vom Werksgelände/Projekt freizustellen und gesichert nach Hause zu bringen. Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Wo sich diese befinden, ist vorher zu erfragen. Bei Arbeiten in Ex-Bereichen ist das Rauchen strengstens untersagt.

### Aufenthaltsbereiche / Verhalten

Die Personen der Fremdfirmen haben sich ausschließlich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Lärm ist zu vermeiden.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit dem Baubeauftragten festzulegen.

Die Benutzung der Kantine ist ausschließlich Mitarbeitern der medl GmbH vorbehalten. Sie steht Fremdfirmen nicht zur Verfügung. Pausenverpflegung muss von den Mitarbeitern der Fremdfirmen selbst organisiert werden.

Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.

Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Baubeauftragten erlaubt. Das Mitführen dieser Geräte in Ex-Bereichen ist untersagt.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung des Baubeauftragten nicht geändert oder entfernt werden.

## 7. Maschinen und Werkzeuge

### Sicherheitsgerechter Zustand

Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften (BetrSichV §14) entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand (regelmäßige BG-Prüfungen) zu halten.

### Betriebsanweisungen

Für alle auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte müssen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorhanden sein. Diese sind auf Verlangen dem Baubeauftragten vorzuzeigen.

### Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind der Nutzung sofort zu entziehen. Diese dürfen bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für die medl GmbH keine Verwendung mehr finden.

### Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

### Prüfzeichen und -plaketten

Im Geltungsbereich dürfen nur Maschinen / Geräte mit den Sicherheitsprüfzeichen „GS“ oder „CE“ eingesetzt werden. An Großgeräten /-maschinen, für die Sachverständigenabnahmen vorgeschrieben sind (z. B. Krane, Bagger, etc), müssen Prüfplaketten erkennbar angebracht sein. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der jeweils gültigen VDE- und BGV- Vorschriften (DGUV-V 3) vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen.

Nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren und mittels Prüfplakette an den Betriebsmitteln kenntlich zu machen.

Die Dokumentation der Prüfungen muss auf der Baustelle vorliegen und ist auf Verlangen dem Baubeauftragten vorzulegen.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Geräte / Maschinen, behält es sich medl GmbH vor, die Prüfbücher einzusehen und/oder den Einsatz der Geräte / Maschinen zu untersagen.

### **Benutzerqualifikation**

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Der Nachweis der Ausbildung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Der Mitarbeiter muss mit den Aufgaben schriftlich beauftragt sein. Vor Ort ist eine Betriebsanweisung erforderlich.

### **Arbeitslärm (BImSchG)**

Die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen.

Auf den Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Das „Gesetz zum Schutz gegen Baulärm“ (BGBl. I-1965 S.1214)

ist einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte überschritten, ist Gehörschutz zu tragen. In Verwaltungsstandorten sind Arbeiten mit Lärmemission mit dem Baubeauftragten vorher abzustimmen. Die TA-Lärm des Landes NRW ist zu beachten. Lärm ist so gering wie möglich zu halten.

## **8. Arbeiten auf der Baustelle**

### **8.1 Anschlagen von Lasten (BGV D6)**

- Nur geeignete Anschlagmittel verwenden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet (ggf. Kantenschutz verwenden).
- Anschlagmittel regelmäßig gemäß Herstellerangaben prüfen. Die Prüfung ist durch deutlich sichtbare Kennzeichnungen zu bestätigen.
- Anschlagmittel vor jeder Benutzung auf Eignung und Beschädigungen kontrollieren.
- Beim Anschlag von Lasten Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind unverzüglich zu vernichten.

### **8.2 Umgang mit Druckgasflaschen**

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen sichern und gegen Stöße sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.

### **Flüssiggas: (VdS 2869)**

Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden. Alle Sicherheitseinrichtungen müssen über gültige Prüfkennzeichnungen verfügen und in einwandfreiem Zustand sein. Weitere Vorgaben siehe VdS 2869

**8.3 Leitern, Tritte (BHI 694), Gerüste und Absturzsicherungen (BGV C22 § 12)** Leitern, Tritte und Gerüste müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Sie sind durch eine befähigte Person mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die geprüfte Leiter ist durch eine Prüfplakette zu kennzeichnen.

#### **Leitern und Tritte (DGUV Information 208-016 )**

- Metalleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen, ggf. gegen Wegrutschen sichern.
- Auf Treppen dürfen nur geeignete Leitern eingesetzt werden. Leitern und Tritte sind regelmäßig entsprechend der DGUV-Information 208-016 zu prüfen und freizugeben.

#### **Anlegeleitern**

- Auf richtigen Anlegewinkel achten -  $\alpha = 65^\circ$  bis  $75^\circ$  bei Sprossenanlegeleitern.
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Leitern dürfen als hochgelegener Arbeitsplatz nur bis zu einer Standhöhe von 2 m verwendet werden. Beträgt die Standhöhe 2 m bis 5 m dürfen nur zeitweilige Arbeiten durchgeführt werden. Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, muss ein Sicherheitsgurt getragen werden oder bei längerfristigen Arbeiten ist ein Gerüst zu verwenden.

#### **Stehleitern**

- Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden. Ein Überstand über dem Körper von mind. 0,5 m, zum festhalten, ist erforderlich und zu beachten.
- Von Stehleitern aus keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen gespannt sein.

#### **Steigleitern**

- An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.

#### **Gerüste**

- Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2,00 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Bei fahrbaren Kleingerüsten ist die Aufbauanleitung des Herstellers vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen zu zeigen.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.
- Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass das Gerüst für seine Tätigkeiten geeignet ist.
- Gerüste ohne Gerüstfreigabe dürfen nicht betreten werden.

Für den Aufbau und die Benutzung von Gerüsten sind mindestens die folgenden Vorschriften zu beachten: • die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers

#### **DIN EN 12811-1:2004-03 und DIN EN 12810-1:2004-03 Absturzsicherungen**

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

#### **8.4 Arbeiten in Baugruben und Gräben (DIN 4124)**

- An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.
- Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der BGV „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abgeböschert oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.
- Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden.

- Bei Gräben mit Breiten über 0,8 m sind Übergänge vorzusehen, die mindestens 0,5 m breit sein müssen. • Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.
- Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw., müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).
- Die Gefahrenbereiche sind mit geeigneten Absperrungen abzusichern.

#### **8.5 Umgang mit Gefahrstoffen (GefStoffV)** Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen

- zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt
- zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können
- zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind
- dem Baubeauftragten eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.
- alle erforderlichen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten

Ist der Stoff entsprechend der Gefährdungsbeurteilungen der Schutzstufe 2 oder höher zu zuordnen, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und vor Ort auszuhängen.

- die Mitarbeiter sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen.
- Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Originalgebinde gekennzeichnet sein.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.
- Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte (z.B. AGW) eingehalten werden.
- Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete Persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt werden und das Trageverhalten zu überwachen..
- Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.
- Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind dem Baubeauftragten umgehend zu melden.

## **9. Verkehrssicherheit (StVO, StVZO)**

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden.

Die Kundenparkplätze sind stets freizuhalten.

Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit dem zuständigen Baubeauftragten vorher rechtzeitig zu vereinbaren.

## **10. Brandschutz (MBO, BauO NRW)**

Jeder ist verpflichtet, durch Umsicht und geeignete Vorbeugemaßnahmen zur Verhütung von Bränden beizutragen.

### **Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen**

#### **Ordnung und Sauberkeit**

- Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Anlagenverantwortlichen befahren werden.

- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
- Rauchverbote sind zu beachten.
- Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Das Blockieren bzw. Verkeilen von Brandschutztüren ist strengstens untersagt.

#### **Schweiß- und Feuerarbeiten**

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine „Schweißgenehmigung“ beim Arbeitssicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten / ggf. SiGe-Koordinator einzuholen, siehe Anhang.
- Auflagen sind zu befolgen.
- Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren.
- Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und mit geeigneten Löschmitteln bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
- Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbare Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine Abdeckung mit Schutzdecken zu erfolgen.
- Je nach Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.

#### **Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase**

- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs in Arbeitsräumen bereitgehalten werden.
- Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.

#### **Elektrische Betriebsmittel**

- Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragserfüllung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Baubeauftragten zulässig.
- Elektrische Anlagen und Geräte sind möglichst nach Gebrauch abzuschalten.
- Beschädigte elektrische Betriebs- / Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Beschädigungen an Betriebsmitteln der medl GmbH sind unverzüglich dem zuständigen Baubeauftragten zu melden.
- Es sind nur elektrische Betriebsmittel mit einer gültigen Prüfplakette zu benutzen.

## Verhalten im Brandfall

**Alarmplan**  
**Verhalten im Brandfall**  
**Ruhe bewahren**

---

**■ Brand melden** ☎

**Brandschutzhelfer:** \_\_\_\_\_ ☎

**Wer meldet?**  
**Was ist passiert?**  
**Wie viele sind betroffen/verletzt?**  
**Wo ist etwas passiert?**  
**Warten auf Rückfragen!**

---

**■ In Sicherheit bringen** ☑

**Gefährdete Personen mitnehmen**  
**Hilfsbedürftigen Personen helfen**  
**Türen schließen**  
**Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**  
**Keine Aufzüge benutzen**  
**Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten**

---

**■ Löschversuch unternehmen** ☑

**Feuerlöscher benutzen**

---

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: \_\_\_\_\_

 **VBG**  
Ihre gesetzliche Unfallversicherung  
[www.vbg.de](http://www.vbg.de) Ankennnummer: 94 08 1000 1  
Dienstleistungen: 0208 4501 333

1. Ruhe bewahren.
2. Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle der Feuerwehr und dem Baubeauftragten melden, ggf. Brandmelder betätigen.
  - Kurz und verständlich melden!
  - Was brennt?
  - Wo brennt es?
  - Wer meldet?
3. Hilflöse Personen retten.
4. Gefährdete Personen warnen.
5. Löschversuch unternehmen.
  - Sich selbst nicht in Gefahr begeben.
  - Bei brennenden elektrischen Anlagen Strom abschalten und ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.

## Verhalten nach Bränden

- Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern.
- Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Sie sind unverzüglich dem Bau- oder Brandschutzbeauftragten der medl zu übergeben.

## 11. Umweltschutz

### Umgang mit Abfallstoffen

**(Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG))** Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzplatten, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf Baustellen der medl GmbH anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen

Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer. Die Abfallordnung der Kommunen und ggf. Andienungspflicht der örtlichen Entsorgungsfirmen sind zu beachten.

Abfallbehälter der medl GmbH dürfen nicht von Auftragnehmern benutzt werden!

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit dem Baubeauftragten an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Auf Baustellen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle zu trennen und möglichst sofort, mindestens aber einmal täglich zu entsorgen. Innerhalb von geschlossenem Betriebsgelände kann die Entsorgung bedarfsgerecht gesteuert werden. Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle oder dem Betriebsgelände entfernt sein.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und dem Baubeauftragten in Kopie nachzuweisen.

Die Auflagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW / AbfG) sowie die Verordnungen der einzelnen Kommunen sind zwingend zu beachten.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Baumaßnahme zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält medl GmbH es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren zu lassen.

#### **Transport gefährlicher Stoffe**

**(GGBefG Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter)** Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der medl GmbH verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sowie die allgemeinen Vorschriften der StVO und StVZO einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verlader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag der medl GmbH durchgeführt werden, müssen entsprechend der jeweils gültigen Vorschriften durchgeführt werden.

Die Verantwortung hierfür trägt der Auftragnehmer.

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer)**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich dem Baubeauftragten und ggf. den Umweltbehörden zu melden.

